

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis

und

der Stadt Bad Honnef

**im Zusammenhang mit der Aufnahme der Stadtparkasse Bad Honnef durch
die Kreissparkasse Köln**

Der Rhein-Sieg-Kreis,

- vertreten durch den Landrat Sebastian Schuster und seine allgemeine Vertreterin im Amt Svenja Udelhoven, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

und

die Stadt Bad Honnef,

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Otto Neuhoff und die allgemeine Vertreterin im Amt, Beigeordnete Cigdem Bern, Lohmarstraße 1, 53604 Bad Honnef

schließen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Stadtsparkasse Bad Honnef durch die Kreissparkasse Köln zum 01.08.2019 (nach Werten der Jahresbilanz zum 31.12.2018) die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Mit der Aufnahme der Stadtsparkasse Bad Honnef in die Kreissparkasse Köln verfolgend die Vertragsparteien den Zweck, das Gebiet der Stadt Bad Honnef dauerhaft mit Sparkassenleistungen zu versorgen und zu einer Vereinheitlichung des Sparkassenwesens innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises beizutragen. Die Aufnahme der Stadtsparkasse Bad Honnef durch die Kreissparkasse Köln ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Bad Honnef geregelt. Soweit über diesen Vertrag hinaus Regelungen zwischen der Stadt Honnef und dem Rhein-Sieg-Kreis erforderlich sind, werden diese nachfolgend vereinbart.

§ 1 Gewinnausschüttungen

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis nimmt an Ausschüttungen des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln aus dem Jahresüberschuss der Kreissparkasse Köln entsprechend dem für die Verbandsmitglieder geltenden Verteilungsschlüssel teil; das heißt im Verhältnis der Kundeneinlagen der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln untereinander. Hierbei sollen den Kundeneinlagen innerhalb des jeweiligen Gebietes der einzelnen Verbandsmitglieder die bei den Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln im Stadtbezirk Köln vorhandenen Kundeneinlagen im Verhältnis der Kundeneinlagen der in den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen zugerechnet werden.
- (2) Der Rhein-Sieg-Kreis leitet einen Teil der ihm nach Absatz (1) (*nach Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag durch den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln*) zufließenden (*Netto-*)Erträgen an die Stadt Bad Honnef nach folgenden Modalitäten weiter:
 - (a) Die Weiterleitung erfolgt erstmalig für Ausschüttungen des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln aus dem Jahresüberschuss der Kreissparkasse Köln für das Geschäftsjahr 2022 (Ausschüttungszeitpunkt: Jahr 2023).
 - (b) Bis zu dem Zeitpunkt gemäß lit. (a) erfolgt die unter Absatz (1) beschriebene Teilnahme des Rhein-Sieg-Kreises an Ausschüttungen des Zweckverbandes

des für die Kreissparkasse Köln aus den Jahresüberschüssen der Kreissparkasse Köln ohne Einrechnung der Kundeneinlagen der im Gebiet der Stadt Bad Honnef gelegenen Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln.

- (c) Ab dem Zeitpunkt gemäß lit. (a) gelten als Verteilungsmaßstab für den weiterzuleitenden Teil der dem Rhein-Sieg-Kreis nach Absatz (1) zufließenden Erträge 50% der Kundeneinlagen bei den Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln im Gebiet der Stadt Bad Honnef im Verhältnis zu den Kundeneinlagen bei den Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln in den Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises insgesamt zum 31.12. des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (d) Dem Anspruch auf Weiterleitung kann der Rhein-Sieg-Kreis keine fälligen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Forderungen entgegenhalten. Insoweit wird zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bad Honnef ein Aufrechnungsverbot vereinbart.

§ 2 Rechtswirksamkeit

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Unterzeichnung der vertretungsberechtigten Organe wirksam.
- (2) Die Rechtswirksamkeit anderer öffentlich-rechtlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen, welche der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln oder einer der Mitgliedskreise oder die Kreissparkasse Köln in eigener Rechtsperson oder in Person eines Rechtsvorgängers/einer Rechtsvorgängerin abgeschlossen hat, wird von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bad Honnef, den

Für die Stadt Bad Honnef:

Otto Neuhoff
Bürgermeister

Cigdem Bern
Beigordnete

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

Sebastian Schuster
Landrat

Svenja Udelhoven
Allgemeine Vertreterin des Landrats

ENTWURF